
Artenschutzvorprüfung (Stufe I)

Geplante Entwicklung von Wohnbebauung

Winterberg | Hochsauerlandkreis

Projekt-Nr.: 20-018
Projekt-Name: B-Plan "Erlenweg" Winterberg | Artenschutzvorprüfung
Bearbeitung: ÖKOlogik GbR
Datum: 03. Mai 2020
Version: Abstimmungsentwurf



ÖKOlogik GbR
Ökologische Studien und Gutachten

Mark Baubkus, M.Sc.
Tanja Baubkus, M.Sc.
Umweltbiowissenschaften

Gartenstraße 10
56244 Kuhnhöfen

Tel.: +49 (0) 2666 - 4 18 65 00
Mobil: +49 (0) 176 - 55 17 88 91

email: buero@oekologik-buero.de
web: www.oekologik-buero.de

Im Auftrag von:

Winterberg Birkenweg GmbH & Co. KG i.G.

Zur Wacholderheide 8

D-48531 Nordhorn

Bearbeitung:

ÖKOlogik GbR - Ökologische Studien und Gutachten

Mark Baubkus, M.Sc.

Tanja Baubkus, M.Sc.

Gartenstraße 10

D-56244 Kuhnhöfen

Inhaltsverzeichnis

1	Einleitung	4
1.1	Vorwort	4
1.2	Rechtsgrundlagen	4
2	Ablauf und Inhalte einer ASP.....	6
3	Methodik.....	7
4	Stufe I: Vorprüfung (Artenspektrum, Wirkfaktoren)	8
4.1	Vorprüfung des Artenspektrums (Stufe I)	8
4.2	Vorprüfung der Wirkfaktoren (Stufe I)	10
4.2.1	Darstellung des geplanten Vorhabens.....	10
4.2.2	Darstellung der potenziellen Wirkungen.....	14
4.3	Dokumentation der Prüfung der ASP (Stufe I)	15
4.3.1	Strukturkartierung.....	15
4.3.2	Bewertung der Arten des Messtischblattes	15
5	Resümee	22
6	Literaturverzeichnis	23

1 Einleitung

1.1 Vorwort

Die Artenschutzprüfung ist ein eigenständiges Prüfverfahren, das nicht durch andere Verfahren ersetzt werden kann. Mit den Bestimmungen zum Artenschutz in der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (FFH-RL) sowie der Vogelschutzrichtlinie (V-RL) hat die EU ein eigenständiges Instrument für den Erhalt dieser geschützten Arten eingeführt. In der artenschutzrechtlichen Prüfung wird für Tier- und Pflanzenarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie und europäische Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutzrichtlinie geprüft, ob durch ein Vorhaben ggf. Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG eintreten.

Durch die Überarbeitung des Bundesnaturschutzgesetzes müssen die Artenschutzbelange bei allen Bauleitplanverfahren und baurechtlichen Genehmigungsverfahren beachtet werden. Dabei ist eine Artenschutzprüfung (ASP) durchzuführen, die durch ein dreistufiges Prüfschema gekennzeichnet ist, welches im Folgenden (Kapitel 2) erläutert wird.

1.2 Rechtsgrundlagen

Notwendigkeit der Durchführung

Die Notwendigkeit zur Durchführung einer Artenschutzprüfung (ASP) im Rahmen von Planungsverfahren oder bei der Zulassung von Vorhaben ergibt sich aus den unmittelbar geltenden Regelungen des § 44 Abs. 1 BNatSchG i.V.m. §§ 44 Abs. 5 und 6 und 45 Abs. 7 BNatSchG. Damit sind die entsprechenden Artenschutzbestimmungen der FFH-Richtlinie (Art. 12, 13 und 16 FFH-RL) und der Vogelschutzrichtlinie (Art. 5, 9 und 13 V-RL) in nationales Recht umgesetzt worden.

Es gibt drei verschiedene Artenschutzkategorien, die nach nationalem und internationalem Recht unterschieden werden:

- besonders geschützte Arten (nationale Schutzkategorie),
- streng geschützte Arten (national) inkl. FFH-Anhang IV-Arten (europäisch),
- europäische Vogelarten (europäisch).

Lediglich die national geschützten Arten sind von den artenschutzrechtlichen Verboten bei Planungs- und Zulassungsvorhaben freigestellt (gem. § 44 Abs. 5 Satz 5 BNatSchG).

Zugriffsverbote (gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG)

Die Zugriffsverbote sind bei der Bauleitplanung und der Genehmigung von Vorhaben zu beachten. Es ist verboten,

- wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,

- wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
- Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
- wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.

2 Ablauf und Inhalte einer ASP

Die Artenschutzprüfung wird in drei Stufen unterteilt:

Stufe I: Vorprüfung (Artenspektrum, Wirkfaktoren)

- Prognose ob und ggf. bei welchen Arten artenschutzrechtliche Konflikte auftreten können. Es sind alle bau-, anlage- und betriebsbedingten Wirkfaktoren zu betrachten.
- Der Plan/das Vorhaben ist zulässig, wenn keine Vorkommen von europäisch geschützten Arten bekannt/zu erwarten sind und das Vorhaben keine negativen Auswirkungen auf vorkommende und/oder zu erwartende europäisch geschützte Arten zeigt.

Stufe II: Vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände

- Wenn Konflikte zu erwarten sind, ist für betreffende Arten eine Art-für-Art-Betrachtung erforderlich.
- Erarbeitung von Vermeidungsmaßnahmen inkl. vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen, ggf. Risikomanagement.
- Prüfung bei welchen Arten trotz dieser Maßnahmen gegen die artenschutzrechtlichen Verbote verstoßen wird.
- Sollten Zugriffsverbote ausgelöst werden, ist ein Ausnahmeverfahren notwendig.

Stufe III: Ausnahmeverfahren

- Bei Vorliegen der drei Ausnahmevoraussetzungen (zwingende Gründe, Alternativlosigkeit, Erhaltungszustand) ist eine Ausnahme von den Verboten möglich.

3 Methodik

Als Datengrundlagen für die artenschutzrechtliche Vorprüfung wurden folgende Quellen herangezogen:

- Webbasierte Daten von LANUV (Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen) zum Messtischblatt 4817, Quadrant 1 "Winterberg",
- Geodaten von www.tim-online.nrw.de,
- Südbeck's "Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands" wurde hinsichtlich Biologie und Verbreitung der einzelnen Vogelarten angewendet,
- "Fledermäuse Europas" von Dietz & Kiefer wurden zur Beurteilung von Lebensraum, Quartier-Vorkommen und Jagdgebiet der einzelnen Fledermausarten hinzugezogen.

Außerdem wurden das Plangebiet einmal Ende April 2020 begangen, um die Biotope zu erfassen und ein potenzielles Vorkommen von Arten abschätzen zu können.

4 Stufe I: Vorprüfung (Artenspektrum, Wirkfaktoren)

4.1 Vorprüfung des Artenspektrums (Stufe I)

In der vorliegenden Prüfung (ASP I) wird untersucht, ob durch das geplante Vorhaben (Schaffung von Planungsrecht für zukünftige Wohnbebauung), artenschutzrechtliche Belange gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG betroffen sind, bzw. ein entsprechender Verbotstatbestand vorliegt.

Das Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen (LANUV) wertet regelmäßig Informationen über das Vorkommen von "planungsrelevanten" Arten in NRW aus. In Form von Messtischblatt-Quadranten werden diese Daten für die Bearbeitung zugänglich gemacht. Diese naturschutzfachlich begründete Auswahl von Arten (planungsrelevante Arten) ist in einer artenschutzrechtlichen Prüfung bezüglich des potenziellen Vorkommens und möglichen Wirkungen, die durch das Vorhaben entstehen und sich auf die Arten negativ auswirken können, zu bewerten.

Die übrigen in Nordrhein-Westfalen vorkommenden europäischen Vogelarten, die zwar dem Schutzregime des § 44 BNatSchG unterliegen, aber nicht zur Gruppe der planungsrelevanten Arten gehören, werden grundsätzlich nicht detaillierter untersucht. Bei diesen Arten kann im Regelfall davon ausgegangen werden, dass aufgrund ihrer Anpassungsfähigkeit und des landesweit günstigen Erhaltungszustandes ("Allerweltsarten") bei Eingriffen nicht gegen die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG verstoßen wird. Ggf. ist im Einzelfall zu klären, ob diese nicht planungsrelevanten Arten zu bearbeiten sind, z.B. wenn es sich um eine lokal bedeutende Population handelt.

Die Liste der planungsrelevanten Arten (Messtischblatt 4817, Quadrant 1 "Winterberg"), bezogen auf alle Lebensraumtypen, führt insgesamt 36 Arten auf, dazu zählen 11 Säugetiere (Fledermäuse) und 24 Vögel sowie eine Amphibienart.

Es wurde keine faunistische Untersuchung (Bestandsaufnahme) durchgeführt. Die Bewertung erfolgt anhand einer Planungsraumanalyse (Strukturkartierung) und den vom Land Nordrhein-Westfalen zur Verfügung gestellten Daten.

Tab. 1: Darstellung der Arten des Messtischblattes 4817, Quadrant 1. Der Erhaltungszustand in NRW (KON: Kontinentale biogeographische Region) mit Ampelbewertung: S = ungünstig/schlecht (rot), U = ungünstig/unzureichend (gelb), G = günstig (grün).

Art		Status	Erhaltungszustand in NRW (KON)
Wissens. Name	Dt. Name		
Säugetiere			
<i>Eptesicus nilssonii</i>	Nordfledermaus	Nachweis ab 2000 vorhanden	S
<i>Myotis bechsteinii</i>	Bechsteinfledermaus	Nachweis ab 2000 vorhanden	S+
<i>Myotis brandtii</i>	Große Bartfledermaus	Nachweis ab 2000 vorhanden	U
<i>Myotis dasycneme</i>	Teichfledermaus	Nachweis ab 2000 vorhanden	G
<i>Myotis myotis</i>	Großes Mausohr	Nachweis ab 2000 vorhanden	U
<i>Myotis mystacinus</i>	Kleine Bartfledermaus	Nachweis ab 2000 vorhanden	G
<i>Myotis nattereri</i>	Fransenfledermaus	Nachweis ab 2000 vorhanden	G

Art		Status	Erhaltungszustand in NRW (KON)
Wissens. Name	Dt. Name		
<i>Nyctalus noctula</i>	Abendsegler	Nachweis ab 2000 vorhanden	G
<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	Zwergfledermaus	Nachweis ab 2000 vorhanden	G
<i>Plecotus auritus</i>	Braunes Langohr	Nachweis ab 2000 vorhanden	G
<i>Vespertilio murinus</i>	Zweifarbfladermaus	Nachweis ab 2000 vorhanden	G
Vögel			
<i>Accipiter gentilis</i>	Habicht	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G
<i>Accipiter nisus</i>	Sperber	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G
<i>Aegolius funereus</i>	Raufußkauz	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U
<i>Anthus pratensis</i>	Wiesenpieper	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	S
<i>Anthus trivialis</i>	Baumpieper	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U
<i>Buteo buteo</i>	Mäusebussard	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G
<i>Carduelis cannabina</i>	Bluthänfling	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	unbek.
<i>Ciconia nigra</i>	Schwarzstorch	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G
<i>Cuculus canorus</i>	Kuckuck	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U-
<i>Delichon urbica</i>	Mehlschwalbe	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U
<i>Dryobates minor</i>	Kleinspecht	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G
<i>Dryocopus martius</i>	Schwarzspecht	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G
<i>Falco tinnunculus</i>	Turmfalke	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G
<i>Glaucidium passerinum</i>	Sperlingskauz	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G
<i>Hirundo rustica</i>	Rauchschwalbe	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U-
<i>Lanius collurio</i>	Neuntöter	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G-
<i>Milvus milvus</i>	Rotmilan	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U
<i>Phoenicurus phoenicurus</i>	Gartenrotschwanz	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U
<i>Phylloscopus sibilatrix</i>	Waldlaubsänger	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G
<i>Picus canus</i>	Grauspecht	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U-
<i>Scolopax rusticola</i>	Waldschnepfe	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G
<i>Serinus serinus</i>	Girlitz	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	unbek.
<i>Strix aluco</i>	Waldkauz	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G

Art	Status	Erhaltungszustand in NRW (KON)
Wissens. Name	Dt. Name	
<i>Sturnus vulgaris</i>	Star	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden unbek.
Amphibien		
<i>Alytes obstetricans</i>	Geburtshelferkröte	Nachweis ab 2000 vorhanden S

4.2 Vorprüfung der Wirkfaktoren (Stufe I)

4.2.1 Darstellung des geplanten Vorhabens

Das Untersuchungsareal liegt im westlichen Siedlungsbereich der Stadt Winterberg. Das Zentrum der Kleinstadt liegt in ca. 2 km östlicher Entfernung. Das Areal ist etwa 0,56 ha groß und umfasst in Flur 39 die Flurstück 43, 44, 45, 46, 47 und 48.

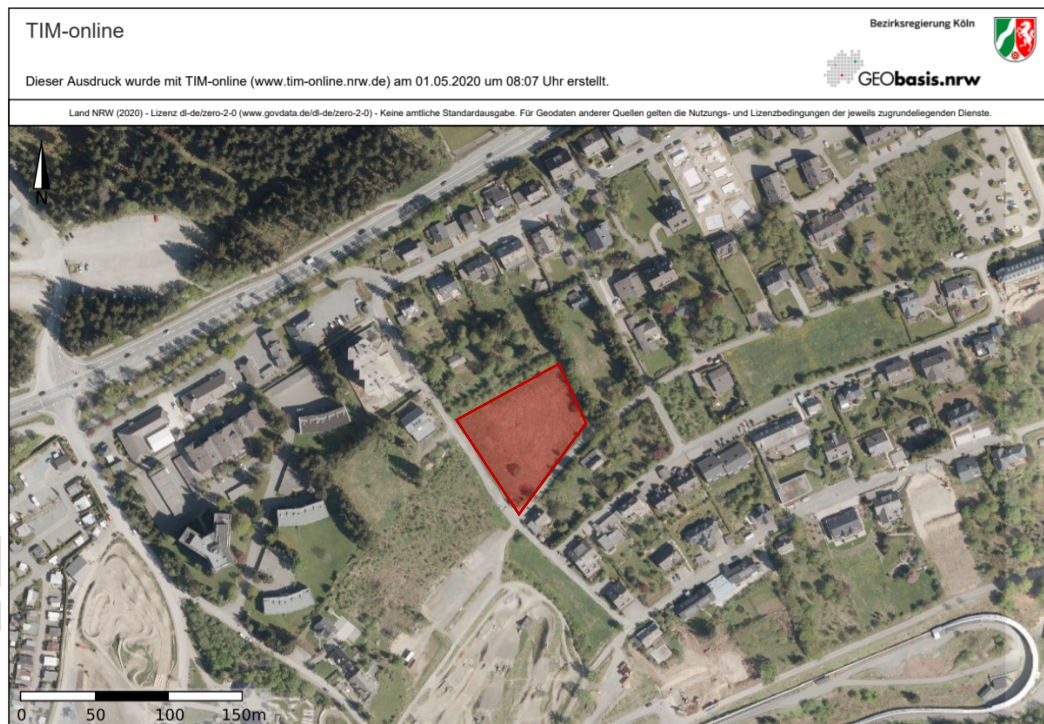


Abb. 1: Darstellung des Untersuchungsareals (Rote Fläche). Quelle Luftbild: www.tim-online.nrw.de.

Der Planraum wird von einer teilweise stark vermoosten Wiese eingenommen. Erfasste Krautarten sind u.a. Wiesenkerbel (*Anthriscus sylvestris*), Löwenzahn (*Taraxacum* sect. *Ruderalia*), Wiesen-Sauerampfer (*Rumex acetosa*), Berg-Platterbse (*Lathyrus linifolius*, lokal frequent vorkommend am östlichen Gehölzrand), Wiesen-Labkraut (*Galium mollugo*), Wiesen-Bärenklau (*Heracleum sphondylium*) und Scharfer Hahnenfuß (*Ranunculus acris*) sowie vereinzelt Fetthenne (*Sedum spec.*). Im südwestlichen Bereich des Areals ist eine mehrstämmige Salweide (*Salix caprea*) vorzufinden. Die Einzelstämme sind recht dünn mit einem maximalen Stammdurchmesser von 20 cm. Es wurden keine Freinester oder Baumhöhlen festgestellt.

Im Norden grenzt ein Gehölzstreifen an (Flurstück 49), bestehend aus Bergholunder (*Sambucus racemosa*), Eberesche (*Sorbus aucuparia*), Hängebirke (*Betula pendula*),

Brombeere (*Rubus fruticosus* agg.), Traubenkirsche (*Prunus padus*), Bergahorn (*Acer pseudoplatanus*) und vereinzelt eingestreuten Rotfichten (*Picea abies*), die sich weiter nördlich über Flurstück 50 erstrecken. Es handelt sich ausschließlich um Baumjungwuchs bzw. Stangengehölz mit maximalem Stammdurchmesser von 15 cm.

Östlich angrenzend dominieren Rotfichten, weitere erfasste Arten sind Hängebirke, Spitzahorn (*Acer platanoides*) und Bergahorn. An einer Stelle im Osten wachsen Gehölze dieser Baumreihe in die Parzelle 43 hinein. Diese umfassen Salweide, Rotfichte und Hängebirke. Hierbei handelt es sich um sehr junge Bäume.

Im Süden, am Rand des Geltungsbereiches sind junge Solitärbäume vertreten: Hängebirke, Eberesche und zwei junge Rotfichten mit maximalen Stammdurchmessern von 10 cm. Südlich des Areals verläuft der Birkenweg (asphaltiert).

Im Randbereich westlich dominieren Kräuter und Stauden wie Gewöhnlicher Frauenmantel (*Alchemilla vulgaris*), Brennnessel (*Urtica dioica*), Löwenzahn, Großer Wiesenknopf (*Sanguisorba officinalis*), Wiesenkerbel und Acker-Kratzdistel (*Cirsium arvense*). Westlich erstreckt sich ein unbefestigter geschotterter Weg (Erlenweg).

Die Gehölze auf den angrenzenden Flurstücken 49 und 42 sind aller Voraussicht nach vom Vorhaben nicht betroffen.



Abb. 2: Überblick über die Lage des Planareal und der Umgebung. Quelle Luftbild: www.tim-online.nrw.de.

Im Großmaßstab zu sehen, befinden sich nördlich, östlich und westlich Wohnbebauung und Einrichtungen für Fremdenbeherbergung. Im Süden liegt die VELTINS-EisArena Winterberg.

Im Norden, etwa 130 m vom Plangebiet entfernt, verläuft die Bundesstraße 236. Gemäß der automatischen Verkehrszählstellen (2018) wird die B 236 im Bereich Winterberg wie folgt genutzt: 6.320 Kfz-Verkehr/Tag und 326 Schwerverkehr/Tag¹.



Abb. 3: Blick aus nördlicher Richtung auf das Planareal. Rechter Hand ist der geschotterte Erlenweg zu sehen. Im Hintergrund befindet sich die Salweide, die auf der Untersuchungsfläche steht und im weiteren Verlauf der Planung entfernt wird. Weiter südlich sind die randständigen Kleingehölze zu sehen. Im rechten oberen Bildabschnitt ist die VELTINS EisArena zu erkennen.



Abb. 4: Blick aus westlicher Richtung auf die eigentliche Untersuchungsfläche. Die Wiese selbst ist sehr stark vermoost. Im Hintergrund ist die östliche Gehölzreihe zu sehen. Im linken Bildausschnitt erstreckt sich die nördliche Baumreihe. Die Artenzusammensetzung ist gering ausgeprägt.

¹ www.bast.de



Abb. 5: Blick auf die randständigen Birken im südlichen Randbereich. Wie zu sehen ist, handelt es sich um sehr junge Gehölze mit geringem Stammumfang. Daneben verläuft der befestigte Birkenweg.



Abb. 6: Blick aus südlicher Richtung auf die östliche Gehölzgruppe. An dieser Stelle ragen in das Flurstück 43 Kleingehölze hinein. Diese Gehölzgruppe wird im Zuge des Vorhabens entfernt.



Abb. 7: Blick aus südlicher Richtung auf die östliche Gehölzgruppe. An dieser Stelle ragen in das Flurstück 43, welches zum Plangebiet gehört, Kleingehölze hinein. Diese Gehölzgruppe wird im Zuge des Vorhabens entfernt.

4.2.2 Darstellung der potenziellen Wirkungen

Unter **baubedingten Wirkungen** versteht man mit dem Bau von Gebäuden bzw. Anlagen im Rahmen des Vorhabens verbundene Faktoren. Sie ergeben sich aus dem bauzeitlichen Eingriff auf die Fläche, ebenso, wie z.B. aus den baubetrieblichen Wirkungen wie Rodungen von Gehölzen und Abriss von Gebäuden. Auch die temporäre Beanspruchung der angrenzenden Bereiche wird berücksichtigt.

Die geplante Maßnahme bewirkt eine Entfernung der bestehenden Flora (geringflächiger Gehölz-/Gebüschbestand und Bodenbedeckung) und eine Bodenverdichtung (Versiegelung) sowie akustische (Lärmemissionen durch Baubetrieb und Zulieferverkehr) und optische (Bewegungsreize) Auswirkungen, zudem stoffliche Einwirkungen (Betrieb der Maschinen) und eine Staubentwicklung (durch Bodenbearbeitung), die sich nicht nur auf die Eingriffsfläche selbst, sondern zusätzlich auf die Umgebung auswirken. Außerdem werden Lagerflächen für Baumaterial und Maschinen sowie Baustraßen benötigt.

Es wird eine Fläche von 0,56 ha überplant, davon rund 120 m² Gehölzbestand und junge Einzelgehölze. Besonders in den direkt angrenzenden Bereichen sind Lebensraumstrukturen für diverse Vogelarten und Kleinsäuger vorhanden. Es ist nicht auszuschließen, dass direkt innerhalb des Areals potenzielle Fortpflanzungs- und Ruhestätten von Arten verloren gehen (östlicher Gehölzbereich). Boden- und Freinester wurden im Zuge der Begehung nicht vorgefunden. Hier sind keine Wirkungen zu erwarten.

Zudem ist eine Störung, auch der Umgebung, möglich u.a. durch den Einsatz von großem Baugerät. Aufgrund der Vorbelastung und der Lage ist nicht mit störungsempfindlichen Arten zu rechnen. Arten des Siedlungsraumes sind zu erwarten.

Bei **anlagebedingten Wirkungen** handelt es sich um Faktoren, die durch die Anlage verursacht werden. Die anlagenbedingten Wirkungen dieses Vorhabens ergeben sich aus der Bodenverdichtung, also aus (Teil-)Versiegelungen. Hierdurch gehen potenzielle Lebensräume (Fortpflanzungs- und Ruhestätten) verloren.

Betriebsbedingte Wirkungen, die sich aus dem Betrieb der Anlage ergeben, sind zusätzliche Lärmemissionen durch die Nutzung des neuen Wohngebietes. Die Immissionen (Feinstaub, Schadstoff, Salz (Winter)), die sich durch den An- und Abfahrtsverkehr ergeben, werden sich durch die neue Nutzung leicht erhöhen.

4.3 Dokumentation der Prüfung der ASP (Stufe I)

4.3.1 Strukturkartierung

Während der Begehung des Untersuchungsgebietes am 30. April 2020 wurden alle artenschutzrechtlich relevanten Strukturen, welche direkt (Überplanung) oder indirekt (grenzüberschreitende Wirkungen) betroffen sind, erfasst.

Die Wiese wurde vollständig begangen. Hierbei konnten keine Nester von bodenbrütenden Vogelarten nachgewiesen werden. Auch wurde der Geltungsbereich über einen längeren Zeitraum beobachtet. Währenddessen konnten keine Arten, die das Untersuchungsgebiet anfliegen oder revieranzeigendes Verhalten zeigten, nachgewiesen werden. Die Gebüsch- und Baumreihen sowie Einzelbäume wurden ebenfalls auf Niststandorte (Nester) überprüft. Es konnte lediglich eine einzelne Amsel, welche aufgeschreckt die Gebüschstrukturen verließ, verortet werden. Nester wurden nicht festgestellt.

Die Bäume im Planareal sind allesamt sehr jung und weisen maximale Stammdurchmesser von 20 cm auf. Höhlungen oder ausgeprägte Spalten konnten nicht vorgefunden werden. Somit können höhlen- und spaltenbewohnende Arten wie Vögel, Fledermäuse oder Bilche ausgeschlossen werden.

4.3.2 Bewertung der Arten des Messtischblattes

Es wird u.a. auf die Auswirkungen von Straßen (in diesem Fall die Bundesstraße 236) auf Vogelarten geachtet. In der Arbeitshilfe², die zur Beurteilung verwendet wurde, "(...) werden erzeugte Störungen von großer Reichweite behandelt. Darunter sind die Auswirkungen des Verkehrslärms sowie von optischen Störreizen (z.B. Licht, Kulissenwirkungen) zu verstehen. Die benannten Wirkungsradien orientieren sich an Wirkfaktoren mit großer Reichweite. Nach derzeitigem Stand des Wissens sind negative Effekte von weiteren Störungen mit geringerer Raumwirksamkeit (z.B. Gerüche, Erschütterungen) darin eingeschlossen".

² (Bundesanstalt für Straßenwesen, 2010)

Die Definitionen von Effekt- und Fluchtdistanz sind ebenfalls der Arbeitshilfe entnommen:

Als **Effektdistanz** wird die maximale Reichweite des erkennbar negativen Einflusses von Straßen auf die räumliche Verteilung einer Vogelart bezeichnet. Die Effektdistanz ist von der Verkehrsmenge unabhängig.

Als **Fluchtdistanz** wird der Abstand bezeichnet, den ein Tier zu bedrohlichen Lebewesen wie natürlichen Feinden und Menschen einhält, ohne dass es die Flucht ergreift.

Tab. 3. Auflistung der Arten mit Bewertung.

Art	Potenzial-Analyse	Wirkfaktoren-Analyse	ASP II erforderlich (ja/nein)
Fledermäuse			
Nordfledermaus	Wochenstuben v.a. in Zwischendächern und Wandverkleidungen von Häusern, seltener in Baumhöhlen. Bäume mit Höhlungen und Gebäude sind nicht im Areal vorzufinden.	Es ist mit keiner erheblichen negativen Beeinträchtigung durch die Entwicklung zu einem Wohngebiet zu rechnen.	Nein
Bechsteinfledermaus	Typische Fledermaus von Eichenwäldern und gemäßigten Buchenwäldern. Quartiere in Baumhöhlen, Stammanrissen, auch in Fledermauskästen. Im Areal sind keine Bäume mit Baumhöhlen vorzufinden.	Es ist mit keiner erheblichen negativen Beeinträchtigung durch die Entwicklung zu einem Wohngebiet zu rechnen.	Nein
Große Bartfledermaus	Sommerquartiere in Baumhöhlen, Stammanrissen und hinter abstehender Rinde, auch an hölzernen Gebäudefassaden. Weder Gebäude noch Bäume mit potenziellen Strukturen sind im Geltungsbereich vorzufinden.	Es ist mit keiner erheblichen negativen Beeinträchtigung durch die Entwicklung zu einem Wohngebiet zu rechnen.	Nein
Teichfledermaus	Sommerquartiere in Dachräumen von Kirchen oder hinter Dachverblendungen, Einzeltiere auch in Baumhöhlen. Geeignete Strukturen liegen innerhalb des Plangebietes nicht vor.	Es ist mit keiner erheblichen negativen Beeinträchtigung durch die Entwicklung zu einem Wohngebiet zu rechnen.	Nein
Großes Mausohr	Wochenstuben in größeren Dachräumen, Quartiere von einzelnen Männchen auch in Baumhöhlen. Gebäude und Baumhöhlen sind innerhalb des Areals nicht gegeben.	Es ist mit keiner erheblichen negativen Beeinträchtigung durch die Entwicklung zu einem Wohngebiet zu rechnen.	Nein
Kleine Bartfledermaus	Sommerquartiere häufig in Spalten an Häusern, auch andere Spaltenräume wie hinter loser Baumrinde. Geeignete Strukturen zur potenziellen Quartiernutzung liegen nicht vor.	Es ist mit keiner erheblichen negativen Beeinträchtigung durch die Entwicklung zu einem Wohngebiet zu rechnen.	Nein

Art	Potenzial-Analyse	Wirkfaktoren-Analyse	ASP II erforderlich (ja/nein)
Fransenfledermaus	Sommerquartiere vor allem in Baumhöhlen und Fledermauskästen, vereinzelt auch im Inneren von Gebäuden. Auch Einzeltiere in Bäumen und in Gebäuden. Bäume und Gebäude sind im Areal nicht vorhanden.	Es ist mit keiner erheblichen negativen Beeinträchtigung durch die Entwicklung zu einem Wohngebiet zu rechnen.	Nein
Abendsegler	Vor allem Spechthöhlen dienen als Sommerquartier, aber auch andere Baumhöhlen. Alte Gehölze mit Baumhöhlen sind im Geltungsbereich nicht vorzufinden.	Es ist mit keiner erheblichen negativen Beeinträchtigung durch die Entwicklung zu einem Wohngebiet zu rechnen.	Nein
Zwergfledermaus	Sommerquartiere und Wochenstuben an Spalträumen an Gebäuden, Einzeltiere auch hinter der Rinde von Bäumen. Im Planareal liegen keine geeigneten Strukturen vor.	Es ist mit keiner erheblichen negativen Beeinträchtigung durch die Entwicklung zu einem Wohngebiet zu rechnen.	Nein
Braunes Langohr	Zwei Sommerquartiertypen in Bäumen und Gebäuden. Im Winter teilweise auch in Baumhöhlen. Vom Vorhaben sind keine Bäume oder Gebäude betroffen.	Es ist mit keiner erheblichen negativen Beeinträchtigung durch die Entwicklung zu einem Wohngebiet zu rechnen.	Nein
Zweifarbfladermaus	Wochenstuben und Einzelquartiere in Spalten, Rollladenkästen, Zwischendächern an niedrigen Wohnhäusern und Scheunen, aber auch höhere Gebäude, Baumhöhlen teilweise auch. Gehölze mit Höhlen und Gebäude liegen nicht vor.	Es ist mit keiner erheblichen negativen Beeinträchtigung durch die Entwicklung zu einem Wohngebiet zu rechnen.	Nein
Brutvögel			
Habicht	Lebt in Altholzbeständen verschiedener Waldtypen. Aufgrund fehlender geeigneter Strukturen (Waldbereiche mit Brutbäume) ist ein Vorkommen unwahrscheinlich.	Es ist mit keiner erheblichen negativen Beeinträchtigung durch die Entwicklung zu einem Wohngebiet zu rechnen.	Nein
Sperber	Brutplätze liegen meist in Wäldern (Nadelstangengehölze mit Anflugmöglichkeiten). Busch- und gehölzreiche Deckung bietende Landschaft wird bevorzugt. Im Areal liegen keine geeigneten Strukturen (Wald) vor.	Es ist mit keiner erheblichen negativen Beeinträchtigung durch die Entwicklung zu einem Wohngebiet zu rechnen.	Nein
Raufußkauz	Überwiegend in alten, reich strukturierten Nadel- und Mischwäldern. Es handelt sich um einen Höhlenbrüter. Höhlenbäume und Waldflächen liegen im Areal nicht vor.	Es ist mit keiner erheblichen negativen Beeinträchtigung durch die Entwicklung zu einem Wohngebiet zu rechnen.	Nein
Wiesenpieper	Weitgehend offene, gehölzarme Landschaft, hauptsächlich Grünland und Ackergebiet. Bodennest in dichter Vegetation. Geeignete Offenlandbereiche liegen nicht vor. Die Effektdistanz beträgt 200 m, somit ist ein Brut-	Es ist mit keiner erheblichen negativen Beeinträchtigung durch die Entwicklung zu einem Wohngebiet zu rechnen.	Nein

Art	Potenzial-Analyse	Wirkfaktoren-Analyse	ASP II erforderlich (ja/nein)
	vorkommen mit sehr hoher Wahrscheinlichkeit auszuschließen.		
Baumpieper	Offenes/halboffenes Gelände mit einzelnen Baumgruppen. Wälder werden gemieden. Das Areal bietet keinen geeigneten Lebensraum. Bedingt geeignete Strukturen sind vorhanden, allerdings beträgt die Effektdistanz 200 m, somit ist ein Brutvorkommen aufgrund der angrenzenden Wohnbebauung und Sportanlagen mit sehr hoher Wahrscheinlichkeit auszuschließen.	Es ist mit keiner erheblichen negativen Beeinträchtigung durch die Entwicklung zu einem Wohngebiet zu rechnen.	Nein
Mäusebussard	Lebt in Wäldern und Gehölzen aller Art im Wechsel mit offener Landschaft, auch in Baumgruppen und Feldgehölzen. Er ist ein Baumbrüter. Es sind keine geeigneten Horstbäume im Areal vorhanden. Die Fluchtdistanz beträgt 200 m.	Es ist mit keiner erheblichen negativen Beeinträchtigung durch die Entwicklung zu einem Wohngebiet zu rechnen.	Nein
Bluthänfling	Der Bluthänfling kommt in offener bis halboffener Landschaft mit Gebüsch, Hecken oder Einzelbäumen vor. Brutet in dichten Hecken und Büschen, v.a. junge Nadelbäume. Die Lebensraumstrukturen sind bedingt vorhanden. Jedoch beträgt auch bei dieser Art die Effektdistanz 200 m, was ein Vorkommen unwahrscheinlich macht.	Es ist mit keiner erheblichen negativen Beeinträchtigung durch die Entwicklung zu einem Wohngebiet zu rechnen.	Nein
Schwarzstorch	Lebt in großflächigen, störungsarmen naturnahen Laub- und Mischwäldern mit fischreichen Fließgewässern und Stillgewässern. Die Fluchtdistanz beträgt 500 m. Innerhalb des Untersuchungsgebietes liegen keine Strukturen vor, die sich für die Art eignen. Außerdem ist die Art sehr störanfällig.	Es ist mit keiner erheblichen negativen Beeinträchtigung durch die Entwicklung zu einem Wohngebiet zu rechnen.	Nein
Kuckuck	Halboffene Waldlandschaften, auch offene Küstenlandschaften werden bewohnt. Die Effektdistanz beträgt 300 m. Keine geeigneten Strukturen wie Wälder im Areal vorliegend.	Es ist mit keiner erheblichen negativen Beeinträchtigung durch die Entwicklung zu einem Wohngebiet zu rechnen.	Nein
Mehlschwalbe	Die Mehlschwalbe baut ihre Nester an senkrechten Felswänden und als Kulturfolger an Gebäuden. Im Areal sind keine Felswände/Gebäude zu finden.	Es ist mit keiner erheblichen negativen Beeinträchtigung durch die Entwicklung zu einem Wohngebiet zu rechnen.	Nein
Kleinspecht	Benötigt werden alte, grobborkige Laubbäume, oft Eichenwälder. Bachbegleitende Erlen-Eschenwälder oder Erlenbrüche sowie	Es ist mit keiner erheblichen negativen Beeinträchtigung durch die Entwicklung zu einem Wohngebiet zu rechnen.	Nein

Art	Potenzial-Analyse	Wirkfaktoren-Analyse	ASP II erforderlich (ja/nein)
	Weichlaubholzlauen sind Kernhabitate des Kleinspechtes. Geeignete Gehölze sind nicht vorhanden.		
Schwarzspecht	Brut- und Schlafhöhlen werden in alten Buchen gebaut, die im Gebiet nicht vorkommen. Zudem beträgt die Effektdistanz 300 m.	Es ist mit keiner erheblichen negativen Beeinträchtigung durch die Entwicklung zu einem Wohngebiet zu rechnen.	Nein
Turmfalke	Hohe Türme, Häuser und Scheunen sowie Waldränder werden besiedelt. Er ist Baum- und Felsen- sowie Gebäudebrüter. Eine Brut ist aufgrund fehlender Strukturen nicht anzunehmen.	Es ist mit keiner erheblichen negativen Beeinträchtigung durch die Entwicklung zu einem Wohngebiet zu rechnen.	Nein
Sperlingskauz	Vorkommen in reich strukturierten Wäldern, v.a. im Gebirge. Hoher Anteil an Nadelbäumen. Alt- und Totholz mit Höhlen. Brutbäume sind im Areal nicht vertreten.	Es ist mit keiner erheblichen negativen Beeinträchtigung durch die Entwicklung zu einem Wohngebiet zu rechnen.	Nein
Rauchschwalbe	Als Kulturfolger werden u.a. Kuhställe und Scheunen genutzt. Im Areal befinden sich keine geeigneten Strukturen für die Anlage von Nestern.	Es ist mit keiner erheblichen negativen Beeinträchtigung durch die Entwicklung zu einem Wohngebiet zu rechnen.	Nein
Neuntöter	Lebt in halboffener bis offener Landschaft mit lockerem, strukturreichem Gehölzbestand. Hauptsächlich in extensiv genutztem Kulturland. Er brütet in Büschen aller Art, auch in Bäumen. Eine Betroffenheit ist aufgrund der Effektdistanz von 200 m und nicht geeigneter Lebensraumstrukturen nicht anzunehmen.	Es ist mit keiner erheblichen negativen Beeinträchtigung durch die Entwicklung zu einem Wohngebiet zu rechnen.	Nein
Rotmilan	Kommt in vielfältig strukturierter Landschaft vor. Er ist ein Baumbrüter und baut sein Nest in Waldrändern lichter Altholzbestände, welche im Areal nicht vorliegen.	Es ist mit keiner erheblichen negativen Beeinträchtigung durch die Entwicklung zu einem Wohngebiet zu rechnen.	Nein
Gartenrotschwanz	Kommt in lichten aufgelockerten Altholzbeständen vor. Ein alter Baumbestand ist wichtig zur Besiedlung. Das Areal eignet sich nicht als Habitat (junge Gehölze im Randbereich).	Es ist mit keiner erheblichen negativen Beeinträchtigung durch die Entwicklung zu einem Wohngebiet zu rechnen.	Nein
Waldlaubsänger	Lebt im Inneren älterer Hoch- oder Niederwälder mit geschlossenem Kronendach und wenig Krautvegetation. Die Strukturen des Plangebietes sind nicht für die Art geeignet.	Es ist mit keiner erheblichen negativen Beeinträchtigung durch die Entwicklung zu einem Wohngebiet zu rechnen.	Nein
Grauspecht	Mittelalte und alte strukturreiche Laub- und Mischwälder als Lebensraum. Das Plangebiet eignet sich nicht als Lebensraum für die Art.	Es ist mit keiner erheblichen negativen Beeinträchtigung durch die Entwicklung zu einem Wohngebiet zu rechnen.	Nein

Art	Potenzial-Analyse	Wirkfaktoren-Analyse	ASP II erforderlich (ja/nein)
Waldschnepfe	Ausgedehnte, reich gegliederte Waldbestände in Niederungen. Bevorzugt u.a. Auwälder, Laubmischwälder und Erlenbrüche. Die Effektdistanz beträgt 300 m. Eine Betroffenheit ist auszuschließen.	Es ist mit keiner erheblichen negativen Beeinträchtigung durch die Entwicklung zu einem Wohngebiet zu rechnen.	Nein
Girlitz	Lebt in halboffener, mosaikartig gegliederter Landschaft mit lockerem Baumbestand, Gebüschgruppen und Flächen mit niedriger Vegetation. Das Nest wird in Sträuchern und auf Bäumen gebaut. Die Effektdistanz dieser Art beträgt 200 m. Infolgedessen ist ein Vorkommen nicht anzunehmen.	Es ist mit keiner erheblichen negativen Beeinträchtigung durch die Entwicklung zu einem Wohngebiet zu rechnen.	Nein
Waldkauz	Der Waldkauz lebt in lichten Laub- und Mischwäldern mit altem höhlenreichem Baumbestand. Das Areal bietet keine geeigneten Strukturen.	Es ist mit keiner erheblichen negativen Beeinträchtigung durch die Entwicklung zu einem Wohngebiet zu rechnen.	Nein
Star	Lebt in Auenwäldern, höhlenreichen Altholzinseln. Wichtig sind Brutmöglichkeiten in Höhlen alter und auch toter Bäume (ausgefaulte Astlöcher und Spechthöhlen). Es sind keine geeigneten Brutmöglichkeiten im Areal vorhanden.	Es ist mit keiner erheblichen negativen Beeinträchtigung durch die Entwicklung zu einem Wohngebiet zu rechnen.	Nein
Amphibien			
Geburtshelferkröte	Es werden hauptsächlich Steinbrüche und Tongruben besiedelt. Im Siedlungsbereich tritt sie auch aus Industriebrachen auf. Als Sommerlebensraum dienen sonnenexponierte Böschungen, Geröll- und Blockschutthalden und Ähnliches in der Nähe ihrer Absetzgewässer. Im Plangebiet liegen keine Habitatstrukturen wie geeignete Laichgewässer vor.	Es ist mit keiner erheblichen negativen Beeinträchtigung durch die Entwicklung zu einem Wohngebiet zu rechnen.	Nein

➔ Wirkungen auf Arten des Messtischblattes und Sonstige

Säugetiere: Einige der gelisteten Fledermausarten des relevanten Messtischblattes könnten das Untersuchungsgebiet als Jagdhabitat aufsuchen. Dass Fortpflanzungs- und Ruhestätten durch die geplanten Maßnahmen beeinträchtigt werden könnten, ist auszuschließen, da es sich um recht junge Gehölze ohne Höhlen handelt. Da die nördlichen und östlichen Gehölzstrukturen bestehen bleiben, sind keine potenziellen Leitstrukturen durch das Vorhaben betroffen.

Ein Verbotstatbestand gem. § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG kann folglich ausgeschlossen werden, ebenso wie der Verbotstatbestand der Störung gem. § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG.

Vögel: Durch die Maßnahmen kommt es zur Entfernung weniger junger Gehölzen im östlichen Geltungsbereich. Niststandorte von planungsrelevanten Vogelarten werden im Bereich des Vorhabens nicht zerstört oder durch Randeffekte negativ beeinträchtigt.

Ein Verbotstatbestand gem. § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG kann demzufolge ausgeschlossen werden. Der Verbotstatbestand der Störung gem. § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG wird nicht erfüllt.

Sonstige nicht planungsrelevante Arten: Auswirkungen auf nicht planungsrelevante Vogelarten (Arten, die nicht im Messtischblatt gelistet sind), vor allem siedlungstypische und ubiquitär verbreitete Arten, können nicht ausgeschlossen werden. In der Regel ist deren Erhaltungszustand jedoch in den meisten Fällen gut, da sie sehr anpassungsfähig sind.

Amphibien: Die Geburtshelferkröte ist die einzige gelistete Amphibienart des Messtischblattes. Es liegen keine Strukturen vor, die sich als Sommerlebensraum für die Art eignen, auch sind keine potenziellen Laichgewässer vorhanden.

Ein Verbotstatbestand gem. § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG kann ausgeschlossen werden. Der Verbotstatbestand der Störung gem. § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG wird nicht erfüllt.

5 Resümee

Die Artenschutzvorprüfung hat ergeben, dass durch die geplante Entwicklung des Grundstücks zu einem Wohnbaugebiet keine planungsrelevanten Arten des Messischblattes betroffen sind. Aufgrund dessen muss keine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (Stufe II) erarbeitet werden. Weitere nicht planungsrelevante Vogelarten, die gem. Vogelschutzrichtlinie geschützt sind, könnten durch die Maßnahmen direkt und indirekt betroffen sein. Hier sind allgemeine Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen zu beachten:

I. Maßnahme V1: Zeitregelung Gehölzrodung und Baufeldräumung

Im Geltungsbereich sind im Zuge der Baufeldräumung geringflächige Gehölzrodungen vorgesehen. Diese Arbeiten sind grundsätzlich außerhalb der Brutzeit der Vögel durchzuführen, also **zwischen dem 01. Oktober und dem 28. Februar**, um zu vermeiden, dass es u.a. zur Zerstörung von Nestern und Eiern bzw. zur Störung des Brutgeschehens kommt und damit zur Erfüllung eines Verbotstatbestandes gem. § 44 BNatSchG.

II. Maßnahme V2: Lärm- und Lichtemissionen vermeiden

Unnötige Lärm- und Lichtemissionen sollten im Rahmen der Rodungsarbeiten und Baufeldräumung weitestgehend vermieden werden, um Vögel und Säugetiere u.a. bei Brut, Durchzug, beim Ruhen oder Jagen nicht zu stören (Einsatz von modernen Arbeitsgeräten, keine unnötige Beleuchtung).

Erschütterungen und Lärm können zu einem zeitlich begrenzten Qualitätsverlust von Quartieren und/oder Jagdhabitaten führen. Es wird davon ausgegangen, dass die Rodungs- und Räumungsarbeiten tagsüber und im Winter erfolgen und somit nicht in der aktiven Phase der Arten stattfinden. Eine Entwertung angrenzender Nahrungshabitate wird nicht erwartet.

Für die Beleuchtung der geplanten Wohngebäude und der Umgebung (u.a. Straßenbeleuchtung) sind insektenfreundliche Leuchtmittel (warmweiße Farbtemperatur zwischen 2.000 und 3.000 K) zu verwenden. Dies wären z.B. Natrium-Niederdrucklampen (Typ LPS, NAL, SOX), Natrium-Hochdrucklampen (Typ HSP) oder LED-Lampen. Eine dauerhafte nächtliche Beleuchtung ist zu unterbinden und nicht zulässig (Anbringen von Bewegungsmeldern). Leuchtmittel sind nur dort anzubringen, wo sie notwendig sind.



Kuhnhöfen, 03. Mai 2020

(Ort, Datum)

Mark Baubkus, M.Sc.

Tanja Baubkus, M.Sc.

(Unterschrift)

6 Literaturverzeichnis

Bezirksregierung Köln tim-online [Online]. - Mai 2020. - www.tim-online.nrw.de.

Bundesanstalt für Straßenwesen Arbeitshilfe Vögel und Straßenverkehr. Ergebnis des Forschungs- und Entwicklungsvorhabens FE 02.286/2007/LRN "Entwicklung eines Handlungsleitfadens für Vermeidung und Kompensation verkehrsbedingter Wirkungen auf die Avifauna" [Bericht]. - 2010.

Der Rat der europäischen Gemeinschaft RICHTLINIE 79/409/EWG des Rates vom 2. April 1979 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten. - 1979.

Der Rat der europäischen Gemeinschaft RICHTLINIE 92/43/EWG DES RATES vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen. - 1992.

Dietz Christian und Kiefer Andreas Die Fledermäuse Europas. Kennen, bestimmen, schützen. [Buch]. - [s.l.] : Franckh Kosmos Verlag, 2014.

LANUV Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen [Online]. - Mai 2020. - artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de.

Südbeck Peter [et al.] Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands [Buch]. - Radolfzell : [s.n.], 2005.